



Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.805.328

Wien, am 8. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stögmüller, Blimlinger, Voglauer, Prammer, El-Nagashi, Bürstmayr, Freundinnen und Freunde, haben am 9. November 2020 unter der Nr. **4031/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „rechtsextreme Demonstration am 08.11.2020 in Wien Josefstadt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 14 und 28:

- *Von wem wurde die Versammlung angemeldet?*
- *Wurde die Versammlung von Georg Immanuel Nagel angemeldet, der sich später öffentlich zu den Vorfällen bekannte?*
- *Wer war der Leiter der Versammlung vor Ort und handelte es sich dabei um Georg Immanuel Nagel?*
- *War Georg Immanuel Nagel vor Ort anwesend?*

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von der Beantwortung der Fragen abgesehen werden.

Zu den Fragen 3, 5, 7, 10, 12, 17 und 18:

- *Für wie viele Teilnehmer*innen wurde die Versammlung angemeldet?*

- *Welche Route wurde angemeldet?*
- *Wann wurde die Versammlung angemeldet?*
- *Wie viele Einsatzkräfte waren vor Ort?*
- *Wie viele Teilnehmer*innen waren vor Ort?*
- *Wann wurden die Maschinengewehrsalven und antimuslimischen Parolen das erste Mal abgespielt?*
- *Wie oft wurden Maschinengewehrsalven und antimuslimische Parolen während der gesamten Veranstaltung abgespielt?*

Ich darf auch auf die Beantwortung der parlamentarische Anfrage 4030/J XXVII. GP vom 9. November 2020 betreffend „der Kundgebung eines Rechtsextremen im 8. Wiener Gemeindebezirk“ der Abgeordneten Sabine Schatz verweisen.

Die Demonstration wurde am 6.11.2020 Uhr, um 00:46 Uhr, per E-Mail angezeigt. Bei der Versammlungsanzeige wurde folgender Ablauf bekanntgegeben: Sammlung ab 09:00 Uhr an der Ecke Lerchenfelder Gürtel/Uhlplatz. Ab 09:10 Uhr Abmarsch über die Blindengasse - Josefstädter Straße - Lederergasse - Florianigasse bis zur Landesgerichtsstraße. Die Versammlung wurde für zehn Teilnehmer angemeldet. Es waren vier Teilnehmer vor Ort.

Elf Polizeibedienstete, davon neun uniformierte Bedienstete des Stadtpolizeikommandos Josefstadt waren unmittelbar vor Ort. Zwei zivile Bedienstete des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien waren zur Umfeldaufklärung im Einsatz.

Um ca. 09:35 Uhr wurde die erste der insgesamt vier Maschinengewehrsalven abgespielt.

Ein Behördenvertreter, dem die Auflösung von Versammlungen obliegt war nicht vor Ort. Vor der beabsichtigten Auflösung durch die Behörde wurde die Versammlung durch den Veranstalter beendet.

Zur Frage 4:

- *Unter welchem Titel wurde die Versammlung angemeldet?*

Der Titel der Versammlung lautete: „Demonstration für Toleranz und Vielfalt“.

Zur Frage 6:

- *Welche musikalische Begleitung wurde angemeldet?*

Als Versammlungsmittel wurde eine Musikanlage angezeigt.

Zu den Fragen 8, 9 und 30:

- *Gab es im Vorfeld Bedenken oder Gründe die Veranstaltung zu untersagen?*
- *Inwiefern wurde bei dieser Beurteilung berücksichtigt, dass Georg Immanuel Nagel in Zusammenhang mit der Versammlung steht?*
- *Georg Immanuel Nagel ist amtsbekannt beim LVT. Aus welchem Grund war die Einschätzung des LVT, dass es bei dieser Versammlung zu keiner Verwirklichung von strafbaren Tatbeständen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder des öffentlichen Wohls kommen würde?*

Die Inhalte der Versamlungsanzeige schienen unbedenklich. Der Beantwortung von Fragen, die eine individualisierbare Person betreffen stehen datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Polizeiautos waren vor Ort?*

Es waren zwei Streifenkraftwagen vor Ort.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Fahrzeuge, die an der Versammlung teilnehmen sollten, waren vor Ort?*
 - a. *Wie viele davon waren mit Lautsprechern ausgestattet?*

Es war ein Fahrzeug, das mit einem Lausprecher ausgestattet war, vor Ort.

Zur Frage 15:

- *Wurde seitens der Behörde ein Vertreter iSd § 12 VersamlungsG zu der Versammlung entsendet, der gem. § 13 Abs 2 VersamlungsG die Auflösung der Versammlung verfügen hätte können?*
 - a. *Falls ja: Wer war dieser Vertreter der Behörde?*
 - b. *Falls nein: wieso nicht?*

Da für die Versammlung nur die Teilnahme von zehn Personen angemeldet war, erschien ex-ante die Anwesenheit eines Behördenvertreters nicht erforderlich.

Zur Frage 16:

- *Wer war der Einsatzleiter der LPD Wien vor Ort?*

Einsatzleiterin vor Ort war eine dienstführende Exekutivbeamtin des Stadtpolizeikommandos Josefstadt.

Zu den Fragen 19 bis 27:

- *Warum wurde die Versammlung nach dem ersten Abspielen der Maschinengewehrsalven und antimuslimischen Parolen nicht gem. § 13 Abs 2 Versammlungsg aufgelöst?*
- *Wer hat diese Entscheidung getroffen?*
- *Wann wurde diese Entscheidung getroffen?*
- *Wurde über diese Entscheidung Rücksprache gehalten?*
 - a. *Wenn ja, mit wem?*
 - b. *Wenn ja, warum?*
 - c. *Wenn ja, mit welcher Begründung wurde nichts gegen die Fortsetzung der Versammlung und das Abspielen der Maschinengewehrsalven unternommen?*
- *Wieviel Zeit ist zwischen dem ersten Abspielen und der Entscheidung die Versammlung nicht zu beenden vergangen?*
- *Wurden andere Maßnahmen ergriffen, um das Abspielen weiterer Geräusche von Maschinengewehrsalven zu unterbinden, insb. auf Basis von § 21 SPG iVm § 283 StGB?*
 - a. *Falls ja: welche?*
 - b. *Falls nein: wieso nicht?*
- *Wurden solche Entscheidungen vor dem zweiten Abspielen getroffen?*
- *Wurde nach dem 2./3. bzw. 4. Abspielen nochmals Rücksprache gehalten?*
- *Wurde nach dem 2./3. bzw. 4. Abspielen angedacht die Versammlung zu beenden?*

Ich darf auch bei diesen Fragen auf die Beantwortung der parlamentarische Anfrage 4030/J XXVII. GP vom 9. November 2020 der Abgeordneten Sabine Schatz verweisen.

Für eine Auflösung der Versammlung war die Untersagung durch die Behörde erforderlich. Von der Einsatzleiterin wurde die Einholung der notwendigen Anordnung in die Wege geleitet.

Der rechtskundige Journaledienst des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien, der außerhalb der Amtsstunden die Funktionen des für das Versammlungswesen zuständigen Referats „Vereins-Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten“ wahrnimmt, erlangte kurz vor 10:00 Uhr vom Vorfall Kenntnis. Unmittelbar danach (um exakt 10:00 Uhr) und noch vor der behördlichen Auflösung durch die Landespolizeidirektion Wien, wurde die bis zu diesem Zeitpunkt angezeigte Kundgebung durch den Leiter der Versammlung selbst beendet.

Es sind ca. 25 Minuten nach dem ersten Abspielen der Maschinengewehrsalven vergangen, dann wurde das Abspielen auf Grund der Beendigung der Versammlung durch den Veranstalter eingestellt. Die Versammlung wäre behördlich aufgelöst worden. Von der Einsatzleiterin vor Ort wurde dazu mehrmals Rücksprache gehalten.

Zur Frage 29:

- *War den Einsatzkräften vor Ort bekannt wer Georg Immanuel Nagel ist?*
 - a. *Wenn ja, warum wurde die Versammlung nicht nach dem ersten Abspielen beendet?*

Einer Beantwortung dieser Fragen stehen datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

Zu den Fragen 31 bis 33:

- *Wie viele telefonische Beschwerden von Anrainer*innen aus dem 8. Wiener Gemeindebezirk hat die Polizei erhalten?*
- *Wann ging die 1. Beschwerde wegen der Maschinengewehrsalven und anti-muslimischen Parolen ein?*
- *Wurden Personen im Zuge der Veranstaltung angezeigt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Anzeigen gab es?*
 - b. *Wenn ja, wegen welcher Delikte?*

Ich darf auch bei diesen Fragen auf die Beantwortung der parlamentarische Anfrage 4030/J XXVII. GP vom 9. November 2020 der Abgeordneten Sabine Schatz verweisen.

Am Notruf langten im Zeitraum zwischen 09:53 Uhr und 09:57 Uhr fünf telefonische Beschwerden ein.

Es wurde wegen Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs. 1 SPG Anzeige erstattet und der Staatsanwaltschaft Wien zur Prüfung eines Verdachts nach § 283 StGB berichtet.

Zu den Fragen 34 und 35:

- *Wird es eine interne Aufklärung der Vorfälle geben?*
 - a. *Wenn ja, wie wird diese ausschauen?*
 - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?*
 - c. *Wenn ja, sind auch disziplinarrechtliche Maßnahmen geplant?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Was wird unternommen, damit in Zukunft derartige Vorfälle nicht mehr vorkommen und gegebenenfalls schneller darauf reagiert werden kann?*

Am Tag nach der Versammlung wurde die Amtshandlung nach rechtlichen und operativen Gesichtspunkten evaluiert. Disziplinarrechtliche Maßnahmen sind nicht geplant, weil kein persönliches Fehlverhalten der eingesetzten Bediensteten feststellbar war.

Seitens der Landespolizeidirektion Wien werden Möglichkeiten geprüft, wie ordnungsgemäß angezeigte Versammlungen besser beurteilt werden können. Dazu sollen zeitnah Entscheidungsgrundlagen im Sinne einer umfassenderen Gefährdungsprognose herangezogen werden.

Karl Nehammer, MSc

